

## HAUPTVERHANDLUNG

**Messprotokoll in der Hauptverhandlung**

1. Beim Messprotokoll handelt es sich um eine „in einer Urkunde enthaltene Erklärung der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen“, die keine Vernehmung zum Gegenstand haben (§ 256 Abs. 1 S. 5 StPO i.V.m. 71 OWiG). Insoweit besteht für die Verlesung kein Zustimmungserfordernis und dementsprechend auch nicht für die Bekanntgabe dem wesentlichen Inhalt nach (§ 78 Abs. 1 OWiG). § 77a Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 OWiG greift nicht ein, da das Zustimmungserfordernis hier nur gilt, wenn es um Erklärungen geht, die nicht schon unter § 256 StPO fallen.
2. Bedarf die Verlesung des Schriftstücks keiner Zustimmung, so bedarf auch die Bekanntgabe seines wesentlichen Inhalts statt der Verlesung nach § 78 OWiG keiner solchen.
3. Die Zustimmung nach § 77a Abs. 4 OWiG zur Verlesung eines Schriftstücks umfasst nicht automatisch auch die Zustimmung zu einer Bekanntgabe des Schriftstücks seinem wesentlichen Inhalt nach.  
(OLG Hamm 26.6.14, 1 RBs 105/14, Abruf-Nr. 142590)

**Praxishinweis**

Etwaige Verstöße gegen die für Urkunden grundsätzlich bestehende Verlesungspflicht (vgl. § 249 StGB) muss der Verteidiger in der Rechtsbeschwerde mit der Verfahrensrüge, für die die Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bestehen, geltend machen.

## FAHRTENBUCH

**Anhörung vor Erlass einer Fahrtenbuchauflage**

Zu den Anforderungen an die Ermittlungen zu einem Verkehrsverstoß, wenn als Täter ein eineiiger Zwilling in Betracht kommt (VG Düsseldorf 16.7.14, 6 K 4161/13, Abruf-Nr. 142798).

**Praxishinweis**

Die Verwaltungsbehörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften (hier: Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht möglich war (§ 31a StVZO). Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Fahrtenbuchs sind allerdings nicht gegeben, wenn die Behörde ihrer Ermittlungspflicht nicht hinreichend nachgekommen ist, weil sie nicht alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um den Täter zu ermitteln. Dazu gehört es nach Auffassung des VG auch, die eineiigen Zwillingssöhne des Halters zum Tatvorwurf anzuhören, wenn der begründete Verdacht besteht, dass einer von ihnen die Ordnungswidrigkeit begangen hat und allein aufgrund des ähnlichen äußeren Erscheinungsbildes nicht nur mithilfe des Fahrerfotos festgestellt werden, welcher Zwilling gefahren ist.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142590

Verfahrensrüge



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142798

Behörde muss  
Ermittlungspflicht  
nachkommen